

Merksätze zu einem Gedankenaustausch zwischen der KESB-Rheinfelden und Insieme Rheinfelden (stichwortartig !)

Anlass am 5. März 2015, 9.15 h bis 11.40 h, Gerichtsgebäude Rheinfelden

KESB Vertreter: Christoph Lüdi, Gerichtspräsident (Rheinfelden)
Regula Dill, Fachrichterin (Rheinfelden und Laufenburg)
Markus Grieder, Revisor (Rheinfelden und Laufenburg)
Beatrice Kuonen, Sozialarbeiterin (Rheinfelden)
Protokollführer Familiengericht Rheinfelden

Insieme Rheinfelden: 11 Mitglieder, darunter 3 Mitglieder mit minderjährigen Angehörigen (p.s Frau Barbara Wetterwald hat eine Zusammenfassung aus Sicht dieser Eltern geschrieben, im Sinne einer Info für HPS-Eltern)

Gesamteindruck: Die Unterredung war offen, freundlich, konstruktiv, sehr ausführlich (2,5 Stunden) und ergab schon einige praktische Ergebnisse.
Wichtig: Alle Abmachungen gelten nur für Rheinfelden !

Gedanken zum Thema „Beistandschaft“

-Gemeinsame elterliche Beistandschaft gilt auf Wunsch als selbstverständlich.

- Im neuen Recht existiert der Begriff „erstreckte elterliche Sorge“ nicht mehr.
 - Der Einstieg in eine Beistandschaft hinterlässt durch die obligatorischen Auszüge aus Straf- u. Betreibungsregister einen etwas schalen (und kostenpflichtigen) Beigeschmack.
 - Beistandschaft nach Mass tönt gut, heisst aber auch, dass der Schutz von Betroffenen nicht immer klar ersichtlich ist. Beispiel: Rechtslage bei Telefonverträgen und nicht erkennbarer Einschränkung !
 - Umfassende Beistandschaften werden zurückhaltend errichtet,/gelten v.a. für Personen, denen man eine Behinderung nicht offensichtlich ansieht, die aber nicht voll handlungsfähig sind und deshalb „in den Hammer laufen“ könnten. Für Eltern kann es ein Vorteil sein, wenn ihre Verantwortlichkeiten (die sie ohnehin in jeder Beistandsart wahrnehmen) umfassend sind !!!
 - Vertretungsbeistandschaften lassen einen Spielraum an Handlungsfähigkeit, geben aber in der Praxis einen ähnlichen Schutz wie umfassende Beistandschaften.
 - Wenn ein Arrangement zwischen Eltern und behindertem Kind ohne Beistandschaftsregelung funktioniert, soll man dies so lange wie möglich „laufen lassen“ (siehe Bezugslimite von Konto).
- Auf Antrag des Beistandes können Beistandschaften laufend angepasst werden.**
- Die Spannkraft von älter werdenden Beiständen (resp. Eltern) kann plötzlich nachlassen! !
 - Möglich ist deshalb auch: Verwaltung durch Berufsbeistand, persönliche Betreuung durch Eltern oder Verwandte („Administrative Verantwortung“ / „Persönliche Unterstützung“)
 - Für Nachfolgeregelung gibt es keine rechtliche Grundlage. Private Vereinbarungen können von der KESB berücksichtigt werden. Saubere Definition von Vollmachten notwendig, wenn „Nachfolger“ schon Kompetenzen haben sollen !
 - Eltern von HPS-Absolventen sollen bei einem Wunsch auf Beistandschaft eine Vorlaufzeit für die KESB einplanen! (KESB Rheinfelden empfiehlt vorzugsweise 9 Monate !)

Aussagen zur Rechnungsablage und Berichterstattung

-Individuelle Gestaltung der Rechnungsführung möglich!

- Vorlage mit Excel-Tabelle zum Download bereit, aber ziemlich unpraktisch (Download s. unten)
- Ohne Computer übersichtliche und unkomplizierte „Milchbüchlein-Darstellung“ möglich.
- Transparenz gewährleisten !! Oberstes Gebot.
- Die zu betreuende Person braucht zwingend ein eigenes Konto mit Bankkarte (nur 1 Konto)
- Vermischung der Kassen von Beistand und zu Betreuendem unerwünscht /Pauschale nutzen!
- Stellung des Beistandes ist vergleichbar mit der Stellung eines Treuhänders. (Kompetenz!)

-Monatliche Bankauszüge genügen für viele Beträge als Beleg.

-Zusätzliche Belege nur nötig bei Klärungsbedarf.

- Für Kleinausgaben (Bargeld) eine monatliche Pauschale von 200.- einsetzen/keine Belege nötig.
- Für zusätzliches Taschengeld wenn nötig eine weitere Pauschale bestimmen.
- Bei selbständigen Behinderten ein Taschengeld-Kärtli mit Bezugslimite einführen.
- Rückerstattungen (z.B. KK) zuverlässig einfordern.

-Verzicht auf Rechnungsablage gem. Art. 420 im Moment noch nicht spruchreif, KESB möchte für diesen Fall erst einmal zwei Jahres-Ablagen prüfen können.

- Später ist ein Vergleich von Steuerauszügen in Aussicht gestellt, wenn Vermögensänderungen und Jahresschwankungen in einem üblichen Rahmen liegen.

-Berichterstattung notwendig, hilfreiche Vorlage im Word-Format (siehe nachfolgend) (Vorschlag Lenzburg: Nicht-Schreibgeübte sollen von KESB zu Gespräch eingeladen werden.)

- unter dem Suchbegriff „**priMa-Handbuch AG**“ (priMa = private Mandatsträger) wird man auf eine Webseite des Kantons mit vielen nützlichen Downloads zum KESR geführt. Ein weiteres, fast identisches Handbuch stellt die KOKES zur Verfügung.

-Was aber auch gilt: Viele Mitglieder von Insieme schätzen eine umfassende Buchhaltung, in ihrem eigenen Interesse, wie auch in demjenigen von möglichen Stellvertretern.

- Inventar kann möglich sein, v.a. bei Neuerrichtung einer Beistandschaft.
- Kontrollgebühren können 200 Fr oder mehr betragen. Sie werden in Rechnung gestellt.
- Vermögensgrenze für EL-Berechtigung in der Regel bei 300'000 Fr.
- Vermögensverzehr wird berechnet bei mehr als 37'500 Fr (1/15 pro Jahr des Mehrvermögens).
- Verwaltungskosten für unsere Betreuten in der Regel 1000 Fr/a (gesetzlich 500.- bis 4000.-).
- Bei mehr als 15'000 Fr Vermögen wird das Konto des zu Betreuenden belastet.
- Bei weniger als 15'000 Fr Vermögen bezahlt die Gemeinde auf Antrag des Beistandes.
- Versicherungsguthaben werden an das Vermögen angerechnet.
- Für Kost- und Logis zu Hause gibt es keine Standardbeträge, Richtbeträge bei Bedarf mit KESB, evtl. Pro Infirmis aushandeln, grundsätzlich muss das Budget ausreichen !
- Heimkosten: Differenz zwischen Anwesenheits- und Nichtanwesenheitstag 20 Fr. Kann bei Wochenend- und Ferienaufenthalt zu Hause problemlos in Rechnung gestellt werden.
- Verwaltungs- und Transportkosten sollen erhoben werden (wird durch EL berücksichtigt !)
- Grundsätzlich gilt für alle Zusatzkosten: Sie müssen im Budget Platz finden !
- Bei Zielkonflikt mit marktüblichen Preisen und sehr grossem Vermögen schafft die Zustimmung der KESB Klarheit.
(Insieme Rheinfelden)